



Satzung des Schängel Squash Club Koblenz e.V.

Stand: 26.11.2015

§1

Name

Der Verein führt den Namen „Schängel Squash Club Koblenz e.V.“

§2

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland sowie dem ihm angeschlossenen Verbänden.

§3

Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Koblenz am Rhein. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Koblenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Zweck

Der Schängel Squash Club Koblenz e.V. mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§5

Jede natürliche Person kann ab dem 3. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Generell gilt E-Mail als Schriftform. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§7

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§8

Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen zulässig.

§9

Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§10

Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11

Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist für alle Mitglieder empfohlen. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§12

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

Vereinsverwaltung

§13

Die Organe des Vereins sind:

- I. der Vorstand
- II. die zwei Kassenprüfer
- III. die Mitgliederversammlung

§14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Kassenwart beinhaltet auch die Aufgaben des Schriftführers'.

§15

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

§17

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen rechnet.

§18

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstand, und die des erweiterten Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

§19

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an. Er führt die Mitgliederlisten.

§20

Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen.

Der Kassenwart berichtet alle 3 Jahre der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

§21

Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§21

Sportwart

Das Amt des Sportwarts obliegt in der Regel dem 1. Vorsitzenden. Der Sportwart ist zuständig für die Meldung der Mannschaften zu den Verbänden / Ligen. Er ist zentraler Ansprechpartner zur Organisation und Durchführung des Spielbetriebs zur Saison.

Mitgliederversammlung

§22

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig alle 3 Jahre zur Wahl des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der vierte Teil der Mitglieder des Vereins (mindestens jedoch 5 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§23

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Mittelung an die Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die 2-wöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

§24

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

§25

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

§26

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind.

§27

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§28

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzusenden ist.

§29

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§30

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sportbund Rheinland der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 26.11.2015